

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen Fairpath IT-Services, Inhaber Jonathan Schmitt (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) über IT-Dienstleistungen, Softwareentwicklung, den Vertrieb von Software und digitalen Produkten, Lizenzhandel, die Bereitstellung von Software as a Service (SaaS), Web- und Applikations-Hosting, die Vermittlung und Verwaltung von Cloud-Diensten Dritter (insbesondere Microsoft 365) sowie alle weiteren vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(4) Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsabschluss, bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln.

§2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind insbesondere:

a) IT-Dienstleistungen, einschließlich Beratung, Planung, Einrichtung, Betrieb und Wartung von IT-Infrastrukturen, Netzwerken und Cloud-Diensten, IT-Sicherheitskonzepten, Systemadministration, Support sowie technische Unterstützung;

b) Softwareentwicklung, -anpassung und -wartung, einschließlich der Entwicklung von Web- und Mobilapplikationen;

c) Vertrieb von Software, digitalen Produkten und Lizenzen;

d) Bereitstellung von Software as a Service (SaaS);

e) Web- und Applikations-Hosting;

f) Vermittlung, Verwaltung und Administration von Cloud-Diensten Dritter (insbesondere Microsoft 365), einschließlich Lizenzmanagement, Tenant-Administration und Managed Services.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung (Angebot, Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft oder Service-Level-Agreement).

(3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet der Auftragnehmer bei Dienstleistungen (insbesondere Beratung, Administration, Support und Wartung) keinen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg, sondern die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik.

§3 Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder textförmliche Auftragsbestätigung oder tatsächliche Leistungsaufnahme durch den Auftragnehmer zustande.

§4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge, Daten und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender oder fehlerhafter Mitwirkung gehen nicht zulasten des Auftragnehmers. Etwaiger Mehraufwand wird nach den vereinbarten Sätzen gesondert berechnet.
- (3) Der Auftraggeber ist für die Datensicherung in seinem Verantwortungsbereich selbst verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§5 Änderungen an betreuten Systemen

- (1) System-, Software- oder Konfigurationsänderungen an vom Auftragnehmer betreuten Systemen dürfen grundsätzlich nur durch den Auftragnehmer oder nach vorheriger Abstimmung mit diesem durchgeführt werden.
- (2) Verfügt der Auftraggeber über eine eigene IT-Abteilung oder einen IT-Beauftragten mit Zugang zu den betreuten Systemen, ist der Auftragnehmer über geplante Wartungsvorgänge und deren Zeiträume vorab zu informieren. Ohne vorherige Meldung können solche Eingriffe als Systemausfall erkannt werden und die Verfügbarkeitsmessung verfälschen.
- (3) Für Schäden, die durch eigenmächtige Änderungen des Auftraggebers oder Dritter an betreuten Systemen entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht.

§6 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt nach Aufwand, Pauschale oder Angebot gemäß individueller Vereinbarung.
- (2) Reisezeiten, Reisekosten und Zusatzleistungen werden gesondert berechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. SaaS, Hosting, Managed Services, Wartungsverträge) ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zum Ablauf des laufenden Vertragszeitraums anzupassen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung.

§7 Zahlungsbedingungen

- (1) Fest vereinbarte Betreuungsgebühren für laufende IT-Serviceleistungen (Monatsentgelte, Lizenzgebühren etc.) werden monatlich im Voraus zum ersten Werktag eines Monats fällig, sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Im Übrigen sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- (3) Rechnungen werden mit Erstellung per E-Mail an die vom Auftraggeber für den Rechnungsversand angegebene E-Mail-Adresse versandt.
- (4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 288 Abs. 2 BGB.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen bis zum Ausgleich offener Forderungen zurückzuhalten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Projekten oder vereinbarten Stundenkontingenten eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Leistungserbringung beginnt nach Zahlungseingang der vereinbarten Anzahlung.

(7) Bei Lieferung von Waren oder Lizenzen erfolgt die Lieferung grundsätzlich gegen Vorkasse, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§8 Leistungsfristen und höhere Gewalt

(1) Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Liefer- und Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Vorlieferanten. Kann ein Vorlieferant nicht liefern, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich und erstattet bereits erbrachte Leistungen.

(3) Verzögerungen aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, insbesondere höhere Gewalt, Streik, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Telekommunikations- oder Cloud-Diensten, Cyberangriffe sowie Lieferverzögerungen von Herstellern oder Drittanbietern, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

(4) Bei laufenden Verträgen, die teilweise von Drittanbietern abhängig sind, bemüht sich der Auftragnehmer um gleichwertigen Ersatz. Gelingt dies nicht, hält der Auftragnehmer Rücksprache mit dem Auftraggeber, um mögliche Alternativen zu besprechen.

(5) Dauert ein Ereignis im Sinne von Abs. 3 länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§9 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln.

(3) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware nach angemessener Fristsetzung zurückzufordern.

§10 Softwareentwicklung und Nutzungsrechte

(1) Soweit der Auftragnehmer Software im Auftrag des Auftraggebers entwickelt oder anpasst (Individualsoftware), verbleiben sämtliche Urheber- und Schutzrechte beim Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Individualsoftware für den vereinbarten Einsatzzweck.

(3) Die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte, die Herausgabe des Quellcodes oder die Einräumung weitergehender Rechte (z. B. Bearbeitung, Weitervertrieb) bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, allgemeine, nicht kundenspezifische Programmbestandteile, Bibliotheken, Frameworks und Methoden auch in anderen Projekten zu verwenden.

(5) Soweit Open-Source-Komponenten eingesetzt werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über die jeweiligen Lizenzbedingungen. Die Nutzung richtet sich insoweit nach den jeweiligen Open-Source-Lizenzen.

§11 Abnahme von Werkleistungen

(1) Soweit eine Leistung als Werkvertrag vereinbart ist (insbesondere Softwareentwicklungsprojekte mit Pflichtenheft), ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, sobald die Leistung im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht wurde.

(2) Der Auftragnehmer stellt die Leistung zur Abnahme bereit und setzt dem Auftraggeber eine angemessene Prüffrist von mindestens 14 Kalendertagen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(3) Erklärt der Auftraggeber innerhalb der Prüffrist die Abnahme nicht und benennt keine konkreten wesentlichen Mängel, gilt die Leistung als abgenommen.

(4) Teilabnahmen können vereinbart werden, insbesondere bei agiler Entwicklung oder Meilenstein-basierter Projektplanung.

§12 Gewährleistung

(1) Für Werkleistungen (insbesondere Individualsoftware) beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme.

(2) Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter Beschreibung des Fehlerbildes anzuzeigen.

(3) Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Neulieferung.

(4) Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist oder nach dem zweiten Versuch fehl, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(5) Beim Vertrieb von Drittsoftware und Lizenzen beschränkt sich die Gewährleistung des Auftragnehmers auf die ordnungsgemäße Beschaffung und Übergabe der Lizenz. Für die Funktionsfähigkeit der Software gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

(6) Die Gewährleistung entfällt, soweit der Mangel auf unsachgemäße Bedienung, eigenmächtige Änderungen des Auftraggebers (vgl. §5), nicht freigegebene Betriebsumgebungen oder höhere Gewalt zurückzuführen ist.

§13 Patchmanagement und Updates

(1) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der vereinbarten Leistungen ein aktives Patchmanagement erbringt, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die von Hard- und Softwareherstellern bereitgestellten Sicherheitsupdates und Patches automatisiert auf den betreuten Systemen installiert werden, um Sicherheitslücken zu schließen und Fehler zu beheben.

(2) Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Sicherheitsaktualisierungen Veränderungen an der installierten Software vornehmen, die in Einzelfällen die Lauffähigkeit des Systems oder einzelner Anwendungen negativ beeinflussen können. Für Folgeschäden, die aus der ordnungsgemäßen Installation herstellerseitig bereitgestellter Updates entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(3) Soweit ein Anti-Virus- oder EDR-Management vereinbart ist, erfolgt eine Alarmierung des Auftraggebers, sobald Signaturen oder Schutzmechanismen nicht mehr aktuell sind. Die konkreten Schwellenwerte ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung.

§14 SaaS-Leistungen

(1) Soweit der Auftragnehmer eigene Software as a Service (SaaS) bereitstellt, räumt er dem Auftraggeber für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Anwendung über das Internet ein.

(2) Verfügbarkeitszusagen, Wartungsfenster und Reaktionszeiten werden ausschließlich in einer gesonderten Service-Level-Vereinbarung (SLA) geregelt, sofern eine solche zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Ohne gesonderte SLA schuldet der Auftragnehmer keine bestimmte Verfügbarkeit. Geplante Wartungsarbeiten gelten nicht als Nichterreichbarkeit.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die SaaS-Anwendung weiterzuentwickeln, zu aktualisieren und technisch anzupassen. Wesentliche funktionale Einschränkungen werden mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt.

(4) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Zugangsberechtigungen seiner Nutzer und die Sicherheit der Zugangsdaten.

(5) Nach Vertragsende stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Daten in einem gängigen maschinenlesbaren Format (z. B. CSV, JSON) für einen Zeitraum von 30 Tagen zum Download bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten unwiderruflich gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§15 Hosting

(1) Soweit der Auftragnehmer Web- oder Applikations-Hosting bereitstellt, schuldet er die Bereitstellung der vereinbarten Serverressourcen und Konnektivität.

(2) Verfügbarkeitszusagen, Wartungsfenster und Reaktionszeiten werden ausschließlich in einer gesonderten Service-Level-Vereinbarung (SLA) geregelt, sofern eine solche zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Ohne gesonderte SLA schuldet der Auftragnehmer keine bestimmte Verfügbarkeit. Geplante Wartungsfenster gelten nicht als Nichterreichbarkeit.

(3) Der Auftragnehmer erstellt regelmäßige Backups der gehosteten Daten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Backup-Frequenz und der Aufbewahrungszeitraum ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung. Der Auftraggeber ist zusätzlich für eigene Datensicherungen verantwortlich.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm gehosteten Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Bei Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten ist der Auftragnehmer berechtigt, den Zugang zu sperren und den Auftraggeber zu informieren.

(5) Bei Überschreitung vereinbarter Ressourcen (Storage, Traffic) ist der Auftragnehmer berechtigt, die Mehrnutzung gesondert zu berechnen oder die Leistung auf das vereinbarte Maß zu beschränken.

(6) Nach Vertragsende gelten die Regelungen zur Datenherausgabe gemäß §14 Abs. 5 entsprechend.

§16 Vermittlung und Verwaltung von Cloud-Diensten Dritter

(1) Soweit der Auftragnehmer Cloud-Dienste Dritter (insbesondere Microsoft 365) vermittelt, verwaltet oder administriert, handelt er als Vermittler bzw. Dienstleister, nicht als Anbieter des

Cloud-Dienstes. Vertragspartner des Auftraggebers für den Cloud-Dienst selbst ist der jeweilige Hersteller (z. B. Microsoft).

(2) Die Nutzung der vermittelten Cloud-Dienste unterliegt den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers (z. B. Microsoft Customer Agreement). Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen mit Auftragserteilung an. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf die Geltung der Herstellerbedingungen hin.

(3) Für Verfügbarkeit, Funktionsumfang, Änderungen, Preisanpassungen und Störungen des Cloud-Dienstes ist ausschließlich der jeweilige Hersteller verantwortlich. Soweit der Hersteller eigene Service-Level-Agreements (SLAs) bereitstellt, gelten diese unmittelbar im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Hersteller. Der Auftragnehmer schuldet keine eigene Verfügbarkeitsgarantie für Cloud-Dienste Dritter.

(4) Lizenzen für Cloud-Dienste Dritter (z. B. Microsoft 365-Pläne) verlängern sich automatisch gemäß den Bedingungen des jeweiligen Herstellers, sofern der Auftraggeber nicht rechtzeitig eine Nichtverlängerung erklärt. Der Auftraggeber wird gebeten, den Auftragnehmer spätestens 42 Tage vor Ablauf der jeweiligen Lizenzlaufzeit schriftlich oder in Textform über eine gewünschte Nichtverlängerung zu informieren.

(5) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Verwaltung von Cloud-Diensten delegierte Administrationsrechte (z. B. GDAP/Granular Delegated Admin Privileges) im Tenant des Auftraggebers erhält, gelten folgende Grundsätze:

a) Der Auftragnehmer erhält nur die für die vereinbarte Leistungserbringung erforderlichen Berechtigungen nach dem Prinzip der geringsten Berechtigung (Least Privilege).

b) Der Auftraggeber kann die delegierten Administrationsrechte jederzeit eigenständig entziehen. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass ein Entzug während der Vertragslaufzeit die Leistungserbringung beeinträchtigen oder unmöglich machen kann.

c) Nach Vertragsende werden delegierte Administrationsrechte unverzüglich entfernt. Der Auftraggeber ist für die anschließende Administration seines Tenants selbst verantwortlich oder hat einen Nachfolge-Dienstleister zu benennen.

(6) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Änderungen, Einschränkungen, Preiserhöhungen oder Einstellung von Cloud-Diensten durch den Hersteller entstehen. Soweit möglich, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über ihm bekannte wesentliche Änderungen und unterstützt bei der Suche nach Alternativen.

(7) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für einen fehlerfreien Betrieb der Cloud-Dienste Dritter, da dies in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Herstellers fällt.

§17 Haftung – Grundsätze

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

(3) In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§18 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftungsbegrenzung gilt nur im Rahmen des §17 Abs. 2 und 3.
- (2) Bei Einzelaufträgen ist die Haftung auf das Zweifache der Vergütung des jeweiligen Einzelauftrags begrenzt.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. SaaS, Hosting, Managed Services, Wartungsverträge) ist die Haftung auf die Summe der in den letzten 12 Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlten Vergütung begrenzt, maximal jedoch auf 50.000 EUR pro Schadensfall.
- (4) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

§19 Haftung für Datenverlust

- (1) Soweit der Auftragnehmer nicht ausdrücklich mit Datensicherungsleistungen beauftragt wurde, obliegt die Datensicherung allein dem Auftraggeber.
- (2) Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischerweise erforderlichen Wiederherstellungsaufwand bei ordnungsgemäßer Datensicherung beschränkt.

§20 Drittsoftware und Fremdsysteme

- (1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Funktionsstörungen, Sicherheitslücken oder Änderungen von Drittsoftware oder Fremdsystemen, sofern diese nicht durch ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden.
- (2) Herstellerbedingungen und Lizenzvereinbarungen Dritter bleiben unberührt. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf ihm bekannte Einschränkungen hin.
- (3) Der Auftragnehmer wird nach üblichen Standards Problemlösungen an den im Leistungsumfang enthaltenen Softwareprogrammen durchführen, kann jedoch keine Gewährleistung für einen fehlerfreien Betrieb von Drittsoftware übernehmen.

§21 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten sorgfältig ausgewählte Subunternehmer einzusetzen, die auf die Qualitäts- und Geheimhaltungsstandards des Auftragnehmers verpflichtet werden.
- (2) Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.
- (3) Soweit der Subunternehmereinsatz den Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers umfasst, gelten die Regelungen der gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV).

§22 Abtretung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an ein mit ihm vertraglich oder gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen abzutreten.
- (2) Eine Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§23 Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geheim zu halten.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, dem Empfänger bereits vorher bekannt waren oder von Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitspflicht erlangt wurden.
- (4) Sofern ein konkreter Bedarf besteht, kann eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) zwischen den Parteien abgeschlossen werden. Diese ersetzt die Regelungen dieses Paragraphen.

§24 IT-Sicherheitsleistungen

- (1) IT-Sicherheitsmaßnahmen dienen der Risikominimierung, können jedoch keinen absoluten Schutz vor Cyberangriffen, Datenverlust oder sonstigen Sicherheitsvorfällen gewährleisten. Ein bestimmtes Sicherheitsniveau oder eine vollständige Gefahrenabwehr wird nicht geschuldet.

§25 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG.
- (2) Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, wird eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abgeschlossen.

§26 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung.
- (2) Dauerschuldverhältnisse (z. B. SaaS, Hosting, Managed Services, Wartungsverträge) können von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde. Verlängert sich der Vertrag automatisch, beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls 3 Monate zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums.
- (3) Eine Ausnahme bilden Lizenzen für Cloud-Dienste Dritter (insbesondere Microsoft 365). Hier gelten die Kündigungsfristen gemäß §16 Abs. 4.
- (4) Kündigungen bedürfen der Textform. Eine Kündigung per E-Mail ist ausreichend.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei trotz Abmahnung und angemessener Nachfristsetzung wesentliche Vertragspflichten verletzt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird.

§27 Vertragsende und Datenmigration

- (1) Nach Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die in seinem Besitz befindlichen Daten des Auftraggebers in einem gängigen maschinenlesbaren Format für die Dauer von 30 Tagen nach Vertragsende zum Download bereit.

- (2) Auf Wunsch und gegen gesonderte Vergütung unterstützt der Auftragnehmer die Migration der Daten und Systeme zu einem Nachfolge-Dienstleister (Transition-Unterstützung).
- (3) Nach Ablauf der 30-tägigen Bereitstellungsfrist werden sämtliche Daten des Auftraggebers unwiderruflich gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (4) Delegierte Administrationsrechte (z. B. GDAP) werden nach Vertragsende gemäß §16 Abs. 5 lit. c) unverzüglich entfernt.
- (5) Zugangsdaten und Berechtigungen des Auftraggebers werden nach Vertragsende deaktiviert.

§28 Änderung der AGB bei Dauerschuldverhältnissen

- (1) Bei laufenden Vertragsverhältnissen ist der Auftragnehmer berechtigt, diese AGB, Leistungsbeschreibungen oder Preise anzupassen, sofern dies aufgrund von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, technischen Entwicklungen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erforderlich und für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (2) Änderungen werden dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.
- (3) Sind die Änderungen zum Nachteil des Auftraggebers, hat dieser das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung auf das Sonderkündigungsrecht hinweisen sowie darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn vom Sonderkündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

§29 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.